

Rechtsanwalt Dr. Volker Gallandi, Schwetzingen

## Unbehagen und Befangenheit – ein Dunkelfeld in der StPO

### Fall 1:

Gegen einen Mandanten läuft, dem Verteidiger bekannt, ein Steuerstrafverfahren. Durch Zufall erlangt der Verteidiger die Abschrift eines Rundfunkinterviews, welches der Vorgesetzte des zuständigen Sachbearbeiters der Staatsanwaltschaft abgegeben hat und in dem es sinngemäß zunächst heißt, der Mandant sei ja einer Vielzahl von Straftaten verdächtig, die könne man ihm leider nicht beweisen und dann wörtlich:

„Wir müssen es machen, wie bei Al Capone, wir müssen ihn bei der Steuer packen.“

### Fall 2:

Durch die Anklageerhebung ist bekannt, daß das Verfahren bei einer bestimmten Strafkammer anhängig ist. Diese Strafkammer führt, noch bevor Eröffnungsbeschluß ergangen und Hauptverhandlungstermin bestimmt worden ist, ein anderes Hauptverfahren unter großer Publizität durch. In den Presseartikeln liest der Verteidiger, daß bezüglich des laufenden Verfahrens ein Zeuge der Verteidigung gesagt haben soll, ihm gegenüber habe der Vorsitzende Richter an seinem Urlaubsort bezüglich des Angeklagten geäußert:

„Das ist kein Problem, wir haben schon ganz andere zur Strecke gebracht.“

In einer weiteren Presseveröffentlichung heißt es dann, der Vorsitzende Richter habe dies bestritten und in seiner dienstlichen Erklärung auf den Befangenheitsantrag der Verteidigung hin wörtlich gesagt, daß der Zeuge – ein Bankdirektor – lüge. In einer weiteren Veröffentlichung über diesen Prozeß heißt es dann, der Vorsitzende Richter habe eingeräumt, ein Schreiben des Angeklagten an ihn in den Papierkorb geworfen zu haben, weil es einen beleidigenden Inhalt gehabt habe.

In beiden Fällen, vorausgesetzt die Presseberichte bestätigen sich, schwant dem Verteidiger nicht nur nichts Gutes, sondern er hat Anhaltspunkte dafür, daß die mit dem Fall seines Mandanten betrauten Vertreter der Staatsanwaltschaft und der sehr entscheidungserhebliche Vorsitzende Richter ihre Dienstpflichten in einer – vorsichtig ausgedrückt – sehr eigenen Art definieren. Im ersten Fall zeigt der Staatsanwalt öffentlich ein Rollenverständnis, das sich kaum mit der strafprozessualen Vorschrift, auch das Entlastende zu ermitteln, in Einklang bringen läßt. Im zweiten Fall mag es dahingestellt bleiben, ob der von der Verteidigung benannte Zeuge oder der Richter „lügen“, der erfahrene Praktiker weiß jedenfalls, daß er mit dem Begriff der Lüge sehr vorsichtig umzugehen hat. Er weiß nämlich, daß dieser Begriff die Staatsanwaltschaft zwingt, ein Falschaussageverfahren einzuleiten, in dem wiederum derjenige, der die Lüge behauptet, als Zeuge auftritt, gegen den wiederum Strafanzeige erstattet wird usw. Der Verteidiger weiß nicht, ob sich der Richter im Recht befindet, er weiß aber jedenfalls, daß dieser zu dem härtesten Mittel überhaupt greift, nämlich den Einsatz der eigenen Autorität als Vorsitzender Richter, dem doch wohl (Kameraderieargument) der Staatsanwalt desselben Landgerichts nicht bestätigen kann, daß er lügt. Tritt dann noch der zweite Umstand hinzu, daß sich derselbe Vorsitzende anmaßt, Urkunden zu unterdrücken (§ 274 StGB), weil er meint, seine Meinung darüber, was beweisenerheblich ist und was nicht, sei maßgeblich, ist absehbar, daß auch der eigene Mandant bei diesem Vorsitzenden einen sehr schlechten Stand haben wird.

Da das alles in einem anderen Prozeß passiert, wird jeder Befangenheitsantrag scheitern, mit dem schlichten Argument, der kon-

krete (neue) Angeklagte habe kein Recht, die Besorgnis der Befangenheit auf sich bezogen aus einem anderen Verfahren zu entnehmen. Auch für eine Suspendierung aus dem richterlichen Dienst wird der Verteidiger wohl kaum Argumente finden.

Noch viel entscheidender ist aber, daß, und dies ist bei aller Kuriosität dieses Einzelfalles das allgemeine Problem:

Der Verteidiger weiß durch die Äußerungen des Staatsanwalts und des Richters, daß es sich um Persönlichkeiten handelt, die die eigene Gewißheit der Wahrheit, woher sie sie auch immer nehmen, über alles stellen und entschlossen sind, diese unter Ausnutzung aller prozessualer Mittel durchzuboxen.

Das Problem verschärft sich, wenn in dem spektakulären Prozeß sich plötzlich Verteidigung und Gericht im Rahmen des strafprozessualen Vergleichs einig werden und die Einigung auch beinhaltet, daß Tatbestände wie die Urkundenunterdrückung usw. nicht weiterverfolgt werden. Für das neue Verfahren bleibt dem Verteidiger im Regelfall nichts anderes übrig, als entweder selbst den „Krieg“ mit Gericht und Staatsanwaltschaft zu beginnen, in der Hoffnung, daß über die Revision und die Zurückverweisung des Urteils an einen anderen Landgerichtsbezirk eine andere personelle Konstellation zur Bearbeitung des Verfahrens entsteht. Oder aber der Verteidiger muß versuchen, seinerseits den strafprozessualen Vergleich anzustreben. Dies funktioniert aber dann nicht, wenn der Mandant einen Freispruch wünscht oder wenn das Interesse des „zur-Strecke-Bringens“ bei der Kammer so übermächtig ist, daß die Strafmaßvorstellungen auch im Falle eines Geständnisses unakzeptabel werden.

Das Problem läßt sich gesetzgeberisch nicht in den Griff kriegen. Die Justiz hat naturgemäß ein legitimes Interesse daran, die Institution des gesetzlichen Richters zu bewahren und von daher allen Bemühungen vorzubauen, mißliebige Richter durch das Produzieren von Ablehnungsgründen „abzuschließen“. Rein theoretisch würden die strafprozessualen Vorschriften ausreichen, auch eine Besorgnis der Befangenheit könnte ja so ausgelegt werden, daß etwa die Bekundung, „andere zur Strecke gebracht“ zu haben, ausreicht, diesen Richter für alle Strafverfahren abzulehnen. Er könnte ja dann zu einer Zivilkammer versetzt werden. Praktisch weiß man, daß eine solche extensive Auslegung der StPO, auch wenn sie berechtigt wäre, an der Kameraderieschiene zwischen Staatsanwaltschaft und Gerichten sowie zwischen Amtsgericht und Landgericht sowie zwischen Landgericht und Oberlandesgericht scheitert. Diese häufig nicht einmal persönlichkeitsbezogene, sondern praxisbezogene Kameraderie erlaubt es ja, die tägliche Praxis schnell und glatt abzuwickeln, die Haftbeschwerde wird vom Landgericht schnell verworfen, weil man sich auf das Amtsgericht verläßt, die weitere Haftbeschwerde wird vom Oberlandesgericht verworfen, weil einem ja der Vorsitzende des Landgerichts erklärt hat, daß die Sache schon in Ordnung gehe, und der Amtsrichter verläßt sich auf die sorgfältige Ausarbeitung bei der Staatsanwaltschaft.

Auch extreme Mißstände sind so justizorganisatorisch „abfangbar“, d. h. umgekehrt für den Verteidiger unangreifbar. Dies bedeutet, daß es trotz des Unwohlseins im konkreten Falle keine Möglichkeit gibt, die Konfrontation mit dem auffällig gewordenen Richter zu vermeiden. Eine Lösung wäre nur justizorganisatorisch in Sicht, wenn seitens des Justizministeriums ein regelmäßiger Dezernatswechsel und Ortswechsel der Staatsanwälte und Richter in den einzelnen Landgerichtsbezirken zum Regelfall gemacht würde.